



# **Heimat- und Trägerverein Bürgerhaus Werthenbach e. V.**

## **Nutzungsordnung**

### **1. Überlassung**

Der Heimat- und Trägerverein überlässt dem Mieter das Bürgerhaus einschließlich seiner Einrichtung in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das sonstige Inventar vor der Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Ebenso sind das Bürgerhaus einschließlich seiner Einrichtung und dem Inventar vor und nach der Nutzung gemeinsam mit dem Beauftragten des Heimat- und Trägervereins bezüglich eventueller Schäden zu besichtigen.

### **2. Haftung**

Die Einrichtung der Räume ist so vorzunehmen, dass bei Feuer oder Unfall ausreichend breite Flucht- und Rettungswege frei bleiben. Der Mieter trägt das gesamte Haftisiko für die Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Mieter haftet insbesondere für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursachten Personen- oder Sachschäden, die in und an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen, Inventar und Geräten sowie Freiflächen entstanden sind. Schäden sind dem Beauftragten des Heimat- und Trägervereins spätestens am nächsten Tag zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, alle entstandenen Schäden unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Andernfalls ist der Heimat- und Trägerverein berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beheben zu lassen. Für eine entsprechende Versicherung hat der Mieter selbst zu sorgen. Der Mieter befreit den Heimat- und Trägerverein von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Der Heimat- und Trägerverein haftet nicht für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die die Veranstaltung beeinträchtigen.

### **3. Gesetzliche Bestimmungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen (Jugendschutz, GEMA, Schankerlaubnis, Sperrstunde etc.) sind Angelegenheit des Mieters und von diesem zu beachten bzw. zu beantragen. Bezüglich der Lärmbelästigung wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes verwiesen. Danach ist insbesondere nach 22.00 Uhr alles zu unterlassen, was zur Störung der Nachtruhe führen kann.

### **4. Reinigung**

Der Mieter verpflichtet sich, das Bürgerhaus in einem aufgeräumten und sauberem Zustand um 13.00 Uhr am darauffolgenden Tag zu übergeben. Die Endreinigung der genutzten Räume kann auch gegen Aufpreis durch unser Reinigungspersonal erfolgen.

Anfallender Müll muss unbedingt getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter deponiert werden. Leere mitgebrachte Flaschen sind vom Mieter zu entsorgen.

### **5. Getränke Ausschank**

Folgende Getränke müssen über den Heimat- und Trägerverein bezogen werden:

Krombacher Pils und Radler –auch alkoholfrei-, Malzbier, Coca Cola, Fanta, Sprite und Mineralwasser. Die Preisliste des Heimat- und Trägervereins ist verbindlich.

Alle übrigen Getränke können vom Mieter nach seiner Wahl beschafft und ausgeschenkt werden.

### **6. Hausmeister**

Der Hausmeister bzw. Beauftragter des Heimat- und Trägervereins übt im Auftrag des Heimat- und Trägervereins Bürgerhaus Werthenbach e.V. das Hausrecht aus. Der Hausmeister/Beauftragte hat das Recht, die Benutzung der Räume jederzeit zu betreten und Weisungen zu erteilen.

Seinen Aufforderungen ist Folge zu leisten.